

Satzung der Gemeinde Wettstetten

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 01.09.2017

aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats Wettstetten vom 27.07.2017

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wettstetten folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (3) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) wer das Grabpflegerecht erwirbt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,



- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
- e) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. e) mit der Zuteilung des Grabpflegerechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für :

a) eine Kindergrabstätte	25,00 Euro,
b) eine Urnengrabstätte (Erdgrab)	30,00 Euro,
c) eine Urnengrabstätte (Urnwand)	59,00 Euro,
d) eine Urnengrabstätte (Urnenstele)	70,00 Euro
e) eine Reihengrabstätte	55,00 Euro,
f) eine Familiengrabstätte	90,00 Euro.

(2) Die Grabgebühr ist bei erstmaliger Nutzung, entsprechend der Art der Grabstätte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FH/BS), im Voraus für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zu entrichten. Bei einer erstmaligen Nutzung einer Grabstätte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 FH/BS, ist die Grabgebühr im Voraus für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, zu entrichten.

(3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes, ohne Folgebelegung, ist die Grabgebühr im Voraus, für die Dauer des Verlängerungszeitraums zu entrichten.

(4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes, incl. der Stellung von vier Trägern beträgt:

a) für Kindergräber	75,00 Euro,
b) für Reihengräber	155,94 Euro,
c) für Familiengräber	155,94 Euro,
d) Zuschlag für Tieferlegung	28,12 Euro.

(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne (ohne Angehörige) beträgt 43,46 Euro.



(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden für die Gemeinde durch ein hierfür beauftragtes Bestattungsinstitut erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt durch das Bestattungsinstitut. Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 5 a Grabpflegegebühren

(1) Die Gebühr für das Recht zur Grabpflege i.S. d. § 3 b der Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) eine Reihengrabstätte | 20,00 Euro, |
| b) eine Familiengrabstätte | 30,00 Euro. |

(2) Die Grabpflegegebühr ist bei erstmaliger Grabpflege nach Ablauf der Nutzungszeit entsprechend der Art der Grabstätte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FH/BS), im Voraus für die Dauer der Grabpflegezeit von einem Jahr zu entrichten.

(3) Für die Verlängerung des Grabpflegerechtes ist die Grabgebühr im Voraus für die Dauer des Verlängerungszeitraums zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) während der Ruhefrist | 235,19 Euro |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 163,61 Euro |

(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) während der Ruhefrist | 143,16 Euro |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 112,48 Euro |

(3) Für die Nutzung der gemeindlichen Leichenhäuser werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) Leichenhaus Wettstetten | 100,00 Euro |
| b) Leichenhaus Echenzell | 120,00 Euro |

(4) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden für die Gemeinde durch ein hierfür beauftragtes Bestattungsinstitut erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt durch das Bestattungsinstitut. Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen



§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 01.07.2016 außer Kraft.

Wettstetten, 07.08.2017


Risch
Erster Bürgermeister

